



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 haben Sie uns gebeten, zu den titelerwähnten Änderungsentwürfen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Uri bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Änderungen werden begrüsst:** Mit den vorliegenden Änderungen werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst, um die erforderliche Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des VBS zu ermöglichen. Der Kanton Uri begrüsst die vorgesehenen Änderungen.
- **Berücksichtigung des totalrevidierten BZG:** Das revidierte Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) dürfte 2022 in Kraft treten. Das eidgenössische Parlament hat am 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) verabschiedet. Mit dessen Inkrafttreten ist am 1. Januar 2021 zu rechnen. Es empfiehlt sich daher in den vorliegenden Dokumenten, durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.
- **Datenaufbewahrung:** Gemäss Artikel 17 Absatz 5 MIG sollen die übrigen Daten des Personalsystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutz-

dienstpflcht während längstens fünf Jahren aufbewahrt werden. In einzelnen Fällen reichen diese fünf Jahre nicht aus. Dies beispielsweise bei Durchdienern, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflcht ins Ausland umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren. In diesen Fällen werden regelmässig aufwendige Recherchen notwendig. Wir beantragen daher, die Aufbewahrungsdauer gemäss Artikel 17 Absatz 5 auf längstens zehn Jahre zu erweitern. Insgesamt ersuchen wir Sie, bei der vorliegenden Revision die Bedürfnisse der Kantone für eine effiziente und sichere Bewirtschaftung der Personendaten aufzunehmen bzw. beizubehalten. Es sollten keine Daten unterdrückt oder gelöscht werden, solange sie die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG noch benötigen.

- **Erweiterung von PISA auf den Zivildienst:** Für die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe sowie für die Rückerstattung der Ersatzabgabe im Fall der vollständig geleisteten Dienstpflcht wird auf die Daten des PISA abgestellt. Dazu, sowie zur Nachführung der Personendaten, ist das System Wehrpflichtersatz mit dem PISA über eine Schnittstelle verbunden. Das System ist auf die zeitliche Verfügbarkeit der Daten bis zur vollständigen Leistung der Ersatzabgabe bzw. bei Dienstverschiebungen (Militär- oder Zivildienst) bis nach dem Zeitpunkt der vollständig geleisteten Dienste angewiesen. Leider werden die Dienstleistungen des Zivildiensts, im Gegensatz zum Schutzdienst, noch nicht im PISA nachgeführt. Mittelfristig wäre es aus Gründen der Effizienz zu begrüssen, wenn die Führung der geleisteten Zivildiensttage durch die ZIVI-Stelle ebenfalls über das PISA erfolgen würde. Wir ersuchen Sie darum, eine Erweiterung von PISA auf den Zivildienst zu prüfen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. August 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Urban Camenzind

Roman Balli

Roman Balli